

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engler

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Martina Malfertheiner

Andrea Tinti

Iwan Gasser

Stefano Seppi

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt – avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

Karl Elsler

Rundschreiben

Nummer:024 vom: 09.03.2026

Autor: Andrea Tinti

An ausgewählte Kunden

Pauschale Konzessionsgebühr für Vidimationen: Termin 16.3.2026

Zusammenfassung:

Kapitalgesellschaften müssen eine Pauschalgebühr für die Vidimation ihrer Pflichtbücher zahlen, abhängig vom Gesellschaftskapital. Diese Gebühr ist gestaffelt: 309,87 Euro für Kapitalgesellschaften bis 516.456,90 Euro Kapital und 516,46 Euro für größere Gesellschaften. Die Zahlung erfolgt bis zum 16. März über das F24 - Formular. Bei verspäteter Zahlung drohen Strafen, die durch freiwillige Berichtigung reduziert werden können. Die Gebühr ist als betriebliche Ausgabe absetzbar. Für Kunden, die Vollmachten erteilt haben, übernimmt unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Einzahlung.

Bekanntlich sind Kapitalgesellschaften zur Zahlung einer Pauschalgebühr für die Vidimationen der Pflichtbücher verpflichtet¹.

Im folgenden fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zusammen².

1 Subjektive Voraussetzung

Diese Pauschalgebühr betrifft nur Kapitalgesellschaften, ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der vidimierten Bücher und von deren Seitenanzahl, und ist wie folgt gestaffelt:

- Euro 309,87 für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital³ bis zu Euro 516.456,90 **zum 1. Jänner** des betreffenden Jahres;
- Euro 516,46 für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über Euro 516.456,90 **zum 1. Jänner** des betreffenden Jahres;

Zu den Kapitalgesellschaften zählen:

- Aktiengesellschaften⁴ (AG);
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁵ (Ges.m.b.H.);

¹Anmerkung 3 Art. 23 Tarifordnung zur VPR 641/72

²Erlass des Finanzministeriums II/4/126/96 vom 15.1.1996

³Mitteilung des Finanzministeriums vom 11.1.1996

⁴Art. 2325 ff ZGB

⁵Art. 2462 ff ZGB

- Kommanditgesellschaften auf Aktien⁶ (KGaA);
- Konsortien in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft⁷

Dieser Bestimmung sind auch jene Kapitalgesellschaften unterworfen, die öffentliche Dienste gemäß den Bestimmungen des neuen Einheitstextes der Gemeindeordnung - ETGO⁸ verwalten.

Nicht dieser pauschalen Konzessionsgebühr unterworfen sind:

- Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit⁹
- für insolvent erklärte Kapitalgesellschaften
- Amateursportvereine, die als gemeinnützige Kapitalgesellschaften gegründet wurden und einem nationalen Sportverband, einer assoziierten Sportdisziplin oder einer Sportausbildungseinrichtung angeschlossen sind, sofern die entsprechenden Satzungen den Anforderungen des Gesetzes Nr. 289/2002 entsprechen
- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in Italien¹⁰

2 Einzahlung

Diese pauschale Konzessionsgebühr muss innerhalb des Termins für die Einzahlung der MwSt. - Schuld für das vorhergehende Jahr eingezahlt werden. Es ist dies heuer der **16. März.** (der 16.3 fällt auf einen Samstag). Die Einzahlung erfolgt in der Regel über ein Kreditinstitut mit dem Einheitsvordruck F24¹¹ und dem **Steuerschlüssel 7085** - "tassa annuale vidimazione libri sociali" im Abschnitt 2 – Sektion Steuern („*Erario*“). Als Jahr wird das Jahr, für welches die pauschale Konzessionsgebühr bezahlt wird, angeführt. Für die innerhalb 16.03.2026 fällige Gebühr wird daher das **Jahr 2026** eingesetzt.

Die geschuldete Konzessionsgebühr kann mit eventuellen Guthaben anderer Steuern über den Vordruck F24 **verrechnet** werden. In diesem Fall muss die Zahlung mit F24 über die telematischen Dienste der Einnahmenagentur (*Entratel / Fisconline*) erfolgen.

Die Kreditinstitute sind grundsätzlich verpflichtet, diese Einzahlungen während des ganzen Jahres entgegen zu nehmen.

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft wird die pauschale Konzessionsgebühr mittels Posterlagschein auf das Konto 6007 (Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher - *tassa annuale vidimazione libri sociali*) lautend auf „Agenzia delle Entrate - Centro operativo di Pescara - Bollatura numerazione libri sociali“ bei einem Postamt eingezahlt. Eine Kopie der Einzahlung ist beim Anmeldeformular der Tätigkeit beim MwSt. - Amt abzulegen und aufzubewahren. Im Abschnitt „Anlagen“ des Formulars AA7 (für Gesellschaften) empfehlen wir die Beilage des Einzahlungsscheines anzuführen.

Bei der Verlegung des Rechtssitzes einer Gesellschaft, die dazu führt, dass die Gesellschaft in das Einzugsgebiet eines anderen MwSt. Amtes fällt ist keine neuerliche Zahlung der pauschalen Konzessionsgebühr geschuldet.¹²

⁶Art. 2452 ff ZGB

⁷Entscheid des Finanzministeriums Nr. 411461 vom 10.11.1990

⁸Art. 44 Abs. 3 Buchst. e) Einheitstext der neuen Gemeindeordnung Regionalgesetz 1 vom 4.1.1993 und Art. 22 Abs. 3 Buchst. e) der staatlichen Gemeindeordnung Gesetz 142 vom 8.6.1990

⁹Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 108/E/III-6-328 vom 3.5.1996 Pkt. 12.1

¹⁰nachdem diese keine Verpflichtung haben in Italien eine Buchhaltung zu führen

¹¹Mitteilung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1999

¹²Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 108/E/III-6-328 vom 3.5.1996 Pkt. 12.1.2

3 Vidimationen

3.1 Vidimation für Kapitalgesellschaften

Werden während des Jahres die vom ZGB vorgeschriebenen Bücher¹³ vidimiert, muss der Einzahlungsschein der pauschalen Konzessionsgebühr vorgewiesen werden.

Erfolgt die Vidimation vor Ablauf des Termins für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr, muss der Einzahlungsschein nicht vorgewiesen werden.¹⁴

Die Konzessionsgebühr im Ausmaß von Euro 67,00¹⁵ pro 500 Seiten und pro vidimiertem Gesellschaftsbuch ist für Kapitalgesellschaften nicht geschuldet.

Wir weisen darauf hin, dass die Stempelsteuer für das Journal und für das Inventarbuch weiterhin geschuldet ist¹⁶ und zwar im Ausmaß von:

- 16,00 Euro pro 100 Seiten wenn sie auf Papier geführt werden,
- 16,00 Euro pro 2.500 Buchungszeilen wenn diese elektronisch geführt werden.¹⁷

3.2 Vidimation für Genossenschaften, Personengesellschaften und Konsortien

Gesellschaften und Konsortien die von der Führung der Pflichtbücher an sich befreit sind und diese trotzdem freiwillig führen und somit auch vidimieren wollen, müssen die Konzessionsgebühr im Ausmaß von Euro 67,00¹⁸ pro 500 Seiten und pro vidimiertem Gesellschaftsbuch zahlen. Diese Konzessionsgebühr ist mittels Posterlagschein auf das Konto 6007 (Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher - *tassa vidimazione libri sociali*) lautend auf „Agenzia delle Entrate - Centro operativo di Pescara - Bollatura numerazione libri sociali“ bei einem Postamt einzuzahlen.

Dies betrifft nur Genossenschaften, Personengesellschaften und Konsortien.

Wir weisen darauf hin, dass die Stempelsteuer für das Journal und für das Inventarbuch weiterhin geschuldet ist¹⁹ und zwar im Ausmaß von:

- 32,00 Euro pro 100 Seiten wenn sie auf Papier geführt werden,²⁰
- 32,00 Euro pro 2.500 Buchungszeilen wenn diese elektronisch geführt werden.²¹

4 Strafen

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung ist eine Strafe²² von 25% der nicht oder verspätet gezahlten Konzessionsgebühr vorgesehen,²³ bzw. eine Strafe von 12,5%, wenn die Verspätung nicht mehr als 90 Tage bzw. 0,83% pro Tag, wenn die Verspätung nicht mehr als 15 Tage ausmacht.

Die Agentur der Einnahmen und diverse Handelskammern vertreten auf ihrer Webseite jedoch die Auffassung, dass die Strafe 100 % bis 200 % beträgt.²⁴

Durch die freiwillige Berichtigung²⁵ kann die entsprechende Strafe reduziert²⁶ werden²⁷:

- bis zum 14. Tag beträgt die Strafe 0,0833 Prozent pro Tag (d.h. von 0,1 bis 1,4 %)
- 1/10 der Mindeststrafe (1,25%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe zwischen von

¹³Protokollbuch der Gesellschafterversammlungen, des Verwaltungsrates, des Vollzugsausschusses, des Aufsichtsrates, Buch der Gesellschafter

¹⁴Entscheid des Finanzministeriums Nr. 17/E2000/117528 vom 20.11.2000

¹⁵Art. 23 Tarif VPR 641/1972 abgeändert durch Art. 7 Gesetzesdekret Nr. 7 vom 31.01.2005

¹⁶Art. 16 Tarif Teil I VPR 642/1972

¹⁷Art. 6 Abs. 3 DM 17.06.2014

¹⁸Art. 23 Tarif VPR 641/1972 abgeändert durch Art. 7 Gesetzesdekret Nr. 7 vom 31.01.2005

¹⁹Art. 16 Tarif VPR 642/1972

²⁰Art. 16 Note 2-bis Tarif VPR 642/1972

²¹Art. 6 Abs. 3 DM 17.06.2014

²²Verwaltungsstrafen gültig für Verstöße ab 1.9.2024 nach Reform gemäß Gesetzesdekret Nr. 87/202

²³Art. 13 Abs. 3 VPR 471/97

²⁴Art. 9, Absatz 1 der VPR 641/1972

²⁵Art. 13 D.Lgs. 472/97 und Art. 15 Abs.637 Finanzgesetz 2015

²⁶Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

²⁷Für die bis zu diesem Datum geltende Regelung siehe unser Rundschreiben 26/2024

15. und 30. Tag erfolgt
- 1/9 der Mindeststrafe (1,3889%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von 90 Tagen erfolgt²⁸
 - 1/8 der Mindeststrafe (3,125%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb eines Jahres erfolgt
 - 1/7 der Mindeststrafe (3,5714%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt²⁹.

Im Falle der freiwilligen Berichtigung sind die Zinsen zusammen mit der Konzessionsgebühr auf dem selben Einzahlungsschlüssel mittels des Vordruckes **F24** einzuzahlen. Die Strafe ist hingegen mit dem Vordruck **F23** mit folgenden Schlüsseln einzuzahlen: Steueramt: RCC, Grund: SZ, Zahlungskodex: 678T.

Sollte für das Jahr 2025 die Konzessionsgebühr nicht bezahlt worden sein, so kann durch die freiwillige Berichtigung³⁰ diese Strafe wie folgt reduziert werden:

- 1/8 der Mindeststrafe (3,75%), wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb eines Jahres ab 17.3.2025 erfolgt.

Die Verzugszinsen betragen 2 % ab 01.01.2025 und 1,6 % ab 01.01.2026 und sind für die Tage der tatsächlichen Verspätung zu berechnen.

5 Verbuchung

Die Konzessionsgebühr ist unter Position B14 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu verbuchen und ist für die Einkommenssteuer und für die Wertschöpfungssteuer absetzbar.

6 Einzahlung

6.1 Vollmacht an unsere Kanzlei

Für die Kunden die unserer Kanzlei die Vollmacht zur elektronischen Versendung des Einzahlungsscheines F24 erteilt haben, werden wir diesen termingerecht versenden, sodass der entsprechende Betrag bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto abgebucht wird.

6.2 Elektronischer Versand durch den Kunden

Jene Kunden, welche den elektronischen Versand und somit die Einzahlung selbst durchführen, legen wir diesem Schreiben den entsprechenden Einzahlungsschein F24 bei.

6.3 Verrechnung von Steuerguthaben (F24 = 0)

Für alle Gesellschaften, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (Endbetrag Null) an das Steueramt. Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein mit diesem Schreiben.

Jenen Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, übermitteln wir nach Erhalt der Abgabebestätigung über die erfolgte Abgabe des Einzahlungsscheines die entsprechende Kopie zur Verbuchung.

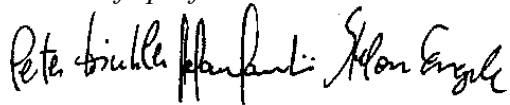
²⁸ Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

²⁹ Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 158/2015

³⁰ Art. 13 D.Lgs. 472/97 und Art. 16 Abs.5 GD 185/2008

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Zahlungsvordruck F24 (wenn selbst eingezahlt wird und kein F 24=0 resultiert)